

Nautischer Verein zu Emden e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nautischer Verein zu Emden e. V.“. Sein Sitz ist Emden. Er wurde gegründet am 15. März des Jahres 1957 und basiert auf der Tradition des früheren Nautischen Vereins Emden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Aurich unter der Nr. 100054 eingetragen.

§ 2 Vereinszwecke

Der Nautische Verein zu Emden e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zwecke des Vereins sind

- (1) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- (2) die Förderung der Berufsbildung,
- (3) die Förderung des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- (4) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung wissenschaftlicher Vorträge und Veranstaltungen zu aktuellen und historischen maritimen Aspekten, auch in Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, wie Behörden, Ausbildungszentren und Schiffahrtsbetrieben;
- Besichtigungen von und gemeinsame Veranstaltungen mit Institutionen der maritimen Berufsbildung sowie hoheitlich tätigen Institutionen mit maritimem Aufgabenbereich;
- Exkursionen zu Institutionen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie zu regionalen Schiffahrtsbetrieben;
- Beschaffung von Mitteln für die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ oder andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Gesellschaften jeder Rechtsform und ähnliche Organisationen werden (ordentliche Mitglieder).

Der Erwerb der Mitgliedschaft muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben und das neue Mitglied in den Verein aufzunehmen, wenn der Vorstand dem Antrag einstimmig zustimmt. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Personen, die sich besonders um den Verein bzw. dessen Ziele verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrages von Gesellschaften kann von der Höhe des Beitrages von Einzelpersonen abweichen. Der Beitrag kann per Bankverfahren eingezogen werden.

Der Beitrag ist beim Eintritt in den Verein und dann zum jeweiligen Jahresbeginn zu entrichten. Für die in der zweiten Jahreshälfte Eingetretenen kommt erstmalig nur ein Halbjahresbeitrag zur Anrechnung.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der jederzeit mögliche Austritt muß beim Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Verpflichtung der Zahlung des laufenden Jahresbeitrags bleibt bestehen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ablauf des Jahres beglichen hat, in welchem der zweite Jahresbeitrag entstanden ist. Vor Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Mitglied mit Einräumung einer Zahlungsfrist von vier Wochen zu mahnen. In der Mahnung ist auf das drohende Erlöschen der Mitgliedschaft hinzuweisen.

§ 6 Ausschluß aus dem Verein

Mitglieder, die den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Satzungsmäßige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Weitergehende Vergütungen erhalten ehrenamtlich tätige Personen nicht.

§ 8 Der Vorstand des Nautischen Vereins zu Emden e.V.

Der Vereinsvorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schriftführer sowie dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

§ 9 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Der Beirat besteht aus Fachleuten des Reederei-, Schiffs- und Werftbetriebes sowie aus Vertretern der Rechtswissenschaft. Die Beiratsmitglieder werden für eine Dauer von 3 Jahren, von dem Tag der Wahl gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Beirat. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählen die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet statt:

1. als ordentliche Generalversammlung innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres.
2. als außerordentliche Generalversammlung, wenn mindestens 12 Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag gestellt haben.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

3. als einfache Mitgliederversammlung nach Bedarf.

Die unter 1. - 3. bezeichneten Mitgliederversammlungen finden nach Beschluss des Vorstands entweder im Präsenzverfahren oder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation statt.

Vortragsveranstaltungen gelten nur als Mitgliederversammlung, wenn sie in der Einladung als solche bezeichnet werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. Email) durch den Vorstand mit 7-tägiger Frist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, in Abwesenheit beider von dem Schriftführer, geleitet.

§ 11 Zuständigkeiten

Für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl des Beirats,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes,
7. die Abänderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins und
9. Aufhebung einer Maßnahme des Vorstandes

ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Beschlußfassung

Die Beschlüsse werden durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder gefaßt; für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die 3/4-Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme auf Grund einer schriftlich erteilten Vollmacht durch erschienene Mitglieder abgeben lassen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht.

§ 13 Protokollierung

Über den Gang jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet sein muß.

§ 14 Revisionen

Zur Kontrolle der Kassenführung haben 2 für jedes Geschäftsjahr neu zu wählende Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, vor der ordentlichen Generalversammlung die Geschäftsführung des Schatzmeisters zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Fachausschüsse

Der Vorstand kann jederzeit zur Behandlung fachlicher Fragen Ausschüsse einsetzen, die über ihre Tätigkeit in den Mitgliederversammlungen berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ostfriesische Evangelische Seemannsmission e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ENDE